

MitgliederMagazin

Titelthema **Mobilität und Behinderung**



Titelthema
Mobilität und Behinderung

Hilfen für Menschen mit Behinderung **Seite 4**

Rund ums **Geld**

So nutzen Sie die neue digitale
Rentenübersicht **Seite 8**

Steuertipps **aktuell**

Pflegereform 2024 – hilfreicher
Ratgeber rund um die Pflege **Seite 12**



Editorial



Vielen Dank!

Dass Sie uns vertrauen, wissen wir aus persönlichen Gesprächen, Kundenzuschriften und Umfragen. Jetzt haben wir sogar **ein Siegel für »Höchstes Vertrauen«** bekommen:

Das Institut für Management- und Wirtschaftsforschung (IMWF) hat im Auftrag von DEUTSCHLAND TEST und FOCUS MONEY das Thema »Vertrauen« untersucht und dabei Aussagen zu Seriosität, Weiterempfehlung, Vertrauen und Qualität unter die Lupe genommen.

Die befragten Verbraucherinnen und Verbraucher haben Wolters Kluwer ihr »höchstes Vertrauen« ausgesprochen.

Wir freuen uns sehr über diese Bestätigung und sagen: Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Schreiben Sie uns!

Haben Sie Fragen, Anregungen oder Kritik zum Steuertipps MitgliederMagazin? Dann schreiben Sie uns. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

»Steuertipps MitgliederMagazin«
Havellandstraße 14/14a
68309 Mannheim

Oder per E-Mail: leserbriefe@akademische.de

Mobilität & Reisen: Hilfen für Menschen mit Behinderung

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

Mobilität für Menschen mit Behinderung ist eine wichtige Voraussetzung zur Inklusion und Teilhabe an der Gemeinschaft. Ab Seite 4 unseres MitgliederMagazins lesen Sie in unserer Titelstory, welche Hilfen in Form von Leistung es zu Mobilität und Reise gibt.

Auf Seite 8 und 9 erfahren Sie alles rund um das Thema »Digitale Rentenübersicht«.

Auch das Thema Plattformen-Steuertransparenzgesetz behandeln wir ausführlich auf Seite 11.

In unserer Rubrik »Interview« stellen wir Ihnen unsere Kollegin Verona Meiling aus der Medienproduktion vor.

Zum Abschluss empfehlen wir wie immer gerne einen Blick in unsere Vorteilswelt ab Seite 13. Alle Rätselfreunde kommen ab Seite 17 auf ihre Kosten.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr Christoph Schmidt
Geschäftsführer

PS: Profitieren Sie von weiteren Sparangeboten und melden Sie sich für unseren kostenlosen Vorteilsnewsletter an unter
→ www.akademische.de/vorteilsnewsletter

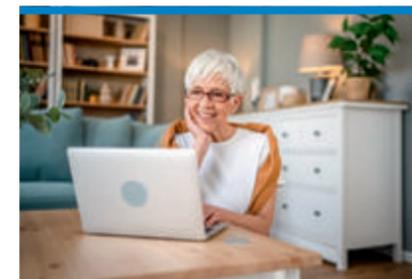
Inhalt



Titelthema

Mobilität und Behinderung

Mobilität & Reisen:
Hilfen für Menschen mit Behinderung
Erfahren Sie hier, welche Hilfen Menschen mit Behinderungen für mehr Mobilität zur Verfügung stehen: im Straßenverkehr, bei Luft- und Reiseunternehmen, bei Versicherungen oder Fahrdiensten. **4**



Rund ums Geld

So nutzen Sie die neue digitale Rentenübersicht

8



Interview

Verona Meiling
Production Coordinator in der Medienproduktion

10



Steuertipps aktuell

Plattformen-Steuertransparenzgesetz

Wann es dich betrifft und was du wissen musst

11

Pflegereform 2024

Hilfreicher Ratgeber rund um die Pflege

12

Steuererklärung 2023

13

Steuertipps Vorteile

Freuen Sie sich auf interessante Reise-Angebote

14

News-Ticker

Aktuelle Gerichtsentscheidungen

16

Denksport

Spannende Logikrätsel und wertvolle Tipps

17

Impressum

Herausgeber:

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH
Havellandstraße 14/14a
68309 Mannheim
E-Mail: info@akademische.de
Telefon: 0621.8626262

Geschäftsführer:

Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Verantwortlich: Jenny Radosta

Redaktion: Maike Backhaus

Anzeigen: Jenny Radosta

Erscheinungsweise: 2x im Jahr

Grafik, Layout:

futurweiss kommunikationen
Harry-Truman-Straße 8
65197 Wiesbaden

Bildnachweise:

©stock.adobe.com: shevchukandrey (S. 1), romaset (S. 3+5, 7), Miljan Živković (S. 3+8), Kaspars Grinvalds (S. 3+11), denys_kuvaiev (S. 4), auremar (S. 4, 7), goodluz (S. 6, 9), primipil (S. 6), InsideCreativeHouse (S. 8), ijeab (S. 9), TropicalNinjaStudio (S. 11), keBu.Medien (S. 11), Halfpoint (S. 12)
©RIW/örtliche Anbieter (S. 14+15)

Hinweis:

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Einwilligung des Verlags.

Mobilität & Reisen:

Hilfen für Menschen mit Behinderung



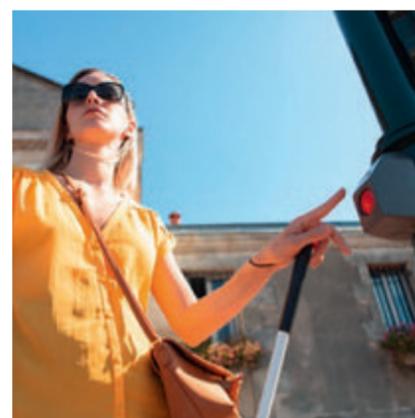
Viele denken im Zusammenhang mit einer Behinderung oder Schwerbehinderung an einen Rollstuhlfahrer, einen blinden Menschen oder andere Personen mit sichtbaren oder angeborenen Einschränkungen. Es gibt aber mindestens genauso viele »unsichtbare« Behinderungen!

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Hilfe. Und das sind nicht wenige: In Deutschland liegt die Anzahl der schwerbehinderten Menschen bei rund 7,8 Millionen. Hilfen gibt es unter anderem in Form von Leistungen zur Teilhabe, beim Wohnen, bei der Kommunikation, der Aus- und Weiterbildung – und auch bei Mobilität und Reisen. Auf diesen Bereich möchten wir in diesem Artikel näher eingehen.

Mobilität ist eine wichtige Voraussetzung zur Inklusion und Teilhabe an der Gemeinschaft. Sie beeinflusst unseren Alltag und den Wunsch, ein selbstbestimmtes Leben unabhängig von der Unterstützung und Fahrdiensten anderer führen zu können. Deshalb betreffen zahlreiche Hilfen und Vergünstigungen für Menschen mit Behinderung deren Mobilität. Dabei geht es um Erleichterungen im Straßen- und Flugverkehr, die unentgeltliche Beförderung im öffent-

Zahlreiche Hilfen und Vergünstigungen für Menschen mit Behinderung betreffen deren Mobilität.

lichen Personennahverkehr, um Vergünstigungen im Fernverkehr der Deutschen Bahn AG, nicht zuletzt unter anderem aber auch um Rabatte bei Versicherungen und Gebührenermäßigungen beim TÜV und bei den Straßenverkehrsbehörden.



Auf Parkplätzen, die mit dem »Rollstuhlfahrersymbol« gekennzeichnet sind, darf nur parken, wer einen blauen EU-Parkausweis besitzt.

Parkerleichterungen

Schwerbehinderte Menschen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Erlaubnis, im öffentlichen Straßenverkehr an Stellen zu parken, an denen das üblicherweise nicht erlaubt ist. Berechtigte können die Parkerleichterungen auch als Beifahrer nutzen, eine eigene Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich.

Als Varianten des Parkausweises gibt es den blauen, den orangefarbenen und in einigen Bundesländern den gelben Parkausweis. Der blaue und der orangefarbene Parkausweis unterscheiden sich nicht zuletzt in ihrer Gültigkeit: Der EU-einheitliche blaue Parkausweis gilt in der Europäischen Union und einigen anderen Ländern (z. B. Schweiz und Norwegen), der orangefarbene nur in Deutschland.

Nur mit dem blauen EU-Parkausweis darf man auf Behindertenparkplätzen, die mit dem Zusatzschild »Rollstuhlfahrersymbol« besonders gekennzeichnet sind, parken. Voraussetzung ist allerdings, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Befreiung von der Gurtpflicht

Ist das Anlegen von Sicherheitsgurten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden.

Die Voraussetzungen von der Befreiung müssen durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der ausdrücklich zu bestätigen ist, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlegepflicht befreit werden muss. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Beförderungspflicht für Luft- und Reiseunternehmen

Für Luft- und Reiseunternehmen besteht eine Beförderungspflicht. Sie dürfen sich nicht aus Gründen der Behinderung oder der eingeschränkten Mobilität des Flug-



Personen mit eingeschränkter Mobilität haben einen Beförderungsanspruch bei Luft- und Reiseunternehmen.

gastes weigern, eine Buchung zu akzeptieren und einen behinderten Menschen oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität an Bord zu nehmen, sofern die betreffende Person über ein gültiges Flugticket und eine gültige Buchung verfügt. Ein Beförderungsanspruch besteht nur dann nicht, wenn Sicherheitsvorschriften entgegenstehen, oder wenn wegen der Größe des Luftfahrzeugs oder seiner Türen die Anbordnahme oder die Beförderung dieses behinderten Menschen oder dieser Person mit eingeschränkter Mobilität physisch unmöglich ist (z. B. weil die Tür des Flugzeugs nicht groß genug ist).

Auch zu besonderen Unterstützungs- und Informationsleistungen, die die Vorbereitung und die Flugreise erleichtern, sind Fluggesellschaften und Reiseveranstalter verpflichtet. Diese Serviceleis-

tungen müssen ohne zusätzliche Kosten erbracht werden.

Bei Flügen, die in der EU beginnen, müssen die Luftfahrtunternehmen bestimmte Hilfeleistungen auch an Bord kostenlos anbieten (z. B. die Beförderung von bis zu zwei Mobilitätshilfen pro Person mit eingeschränkter Mobilität).

Unentgeltliche Beförderung im ÖPNV

Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, haben Anspruch darauf, im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert zu werden. Freifahrtberechtigt sind gehbehinderte, außergewöhnlich gehbehinderte, hilflose, gehörlose und blinde Menschen (Merkzeichen G, aG, H, Gl und Bl im Schwerbehindertenausweis).

Die Beförderungspflicht erstreckt sich auch auf das Reisegepäck sowie auf Rollstühle und andere orthopädische Hilfsmittel. Nur im Ausnahmefall kann die Beförderung abgelehnt werden, beispielsweise wenn das Fahrzeug nicht zur Beförderung geeignet ist. →



Beförderung einer Begleitperson

Schwerbehinderte Menschen selbst haben nur Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr. Dagegen können Begleitpersonen sowohl im Nah- als auch im Fernverkehr unentgeltlich befördert werden.

Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson muss nachgewiesen und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen sein (Merkzeichen B).

Vergünstigungen im Fernverkehr der Bahn

Die Kostenbefreiung ist für schwerbehinderte Menschen auf den Personennahverkehr beschränkt. Fahrten im Fernverkehr sind dagegen kostenpflichtig. Allerdings gelten bei der Deutschen Bahn

Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson muss im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen sein.

auch im Fernverkehr verschiedene Erleichterungen und Vergünstigungen, wie z. B. gebührenfreie Platzreservierung, kostenfreie Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel, vergünstigte BahnCards, Ermäßigung beim Gepäckservice.

Mit einem Schwerbehindertenausweis, in dem das Merkzeichen 1. Kl. eingetragen ist, kann der Bahnreisende zudem mit

einer Fahrkarte der 2. Klasse in allen Zügen der DB in der 1. Klasse fahren.

Kraftfahrzeughilfe

Menschen, die wegen einer Behinderung für die Fahrt zur Arbeit oder zum Ausbildungsort ein eigenes Kraftfahrzeug brauchen, können einkommensabhängig eine Förderung zur Beschaffung eines Fahrzeuges, zur Erlangung einer Fahr-



Menschen mit Behinderungen können im Zusammenhang mit der Mobilität auf weitere Vergünstigungen zurückgreifen, beispielsweise bei Versicherungen oder der Straßenverkehrsbehörde.

erlaubnis oder alternativ Beförderungskosten erhalten.

Darüber hinaus können Zusatzausstattungen bezahlt werden, wenn sie wegen einer Behinderung notwendig sind (z. B. Lenkhilfe oder spezielle Sitze).

Sonstige Hilfen und Vergünstigungen

Über diese Hilfen hinaus können Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Mobilität auf weitere finanzielle Vergünstigungen zurückgreifen: So gewähren Versicherungen Menschen mit Schwerbehinderung einen Sozialrabatt bei der Kfz-Versicherung und Rollstühle können prämienfrei in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert werden. Beim TÜV oder bei der Straßenverkehrsbehörde können behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren (z. B. Kosten für Sonderabnahmen oder Prüfungen beim TÜV oder Fahrzeug- oder Führerscheineinträge) ermäßigt werden oder vollständig entfallen.

Viele Städte und Gemeinden bieten Menschen mit Behinderung auch kostenlose Fahrdienste an. Regelmäßig kann



der Fahrdienst von einem behinderten Menschen in Anspruch genommen werden, wenn er einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG hat und kein eigenes Fahrzeug besitzt. Fahrdienste vor Ort werden vor allem von den

Wohlfahrtsverbänden (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz) angeboten. Die Voraussetzungen und die Kosten für Fahrdienste sind regional unterschiedlich. Auskünfte erteilt die Stadt- oder Gemeindeverwaltung. ←

Unser Buchtipp zum Thema

Wohnen, Kommunikation, Aus- und Weiterbildung, Berufs- und Arbeitsleben, soziale Sicherung und Steuervergünstigungen: Im Ratgeber **»Hilfen für Menschen mit Behinderungen: Ansprüche und Rechte kennen, Teilhabe erhalten«** finden Sie noch viele weitere Informationen!



Scannen Sie den QR-Code mit Ihrem Smartphone – er führt Sie direkt auf die Produktseite im Shop:
→ www.steuertipps.de/tipp



Sparen Sie 5,- € mit dem Gutscheincode auf S. 13





So nutzen Sie die neue digitale Rentenübersicht

Wie hoch wird meine Rente einmal ausfallen? Was kann ich von meiner Lebensversicherung erwarten? Und wie viel wird einmal bei meiner Betriebsrente herauspringen? Millionen Menschen in Deutschland treiben solche Fragen um. Antworten soll nun die neue digitale Rentenübersicht liefern.

Jeder kann sich dort selbst anmelden und prüfen, wie es um die eigene Altersvorsorge steht. Doch wie geht das? Folgend, was Rentenversicherte von dem neuen amtlichen Webportal erwarten können und wo es noch hakt.

Was ist die digitale Rentenübersicht? Sie kennen diese Briefe vermutlich bereits: Wer schon länger rentenversichert ist oder eine Lebensversicherung abgeschlossen hat, bekommt alle Jahre wieder Post, von der gesetzlichen Rentenversicherung die Renteninformation, vom privaten Versicherer die sogenannte Standmitteilung. Darin steht, welche Ansprüche die oder der Versicherte in Euro und Cent bislang erworben hat. Ein Gesamtüberblick fehlte bislang aber.

Das soll die digitale Rentenübersicht (www.rentenuebersicht.de) ändern. Über das Portal können Verbraucher

alle ihre erworbenen Ansprüche aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge online abrufen. Die Informationen, die sonst einmal jährlich im Briefkasten stecken, gibt es also online. Sie sehen per Mausklick, wie es um Ihre Rente und Zusatzvorsorge steht.

Warum hat das neue Angebot noch Lücken?

Noch ist das Portal im Aufbau. Vollständig sind bislang nur die Informationen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die privaten Anbieter werden ihre Daten erst nach und nach übermitteln. Ver-

Gesamtüberblick über Rente und Zusatzvorsorge:
www.rentenuebersicht.de



pflichtet, bei dem Portal mitzumachen, sind die Versorgungswerke und Anbieter aus der Finanzwirtschaft bislang aber nicht.

Welche Informationen dürften auch in Zukunft fehlen?

Die neue amtliche Plattform beruht auf dem Rentenübersichtsgesetz. Demnach werden auf www.rentenuebersicht.de aber nur Renten und Zahlungen berücksichtigt, die laut DRV »eindeutig der Altersvorsorge dienen oder typischerweise dafür genutzt werden«. Etliche private Vorsorgetöpfe fehlen deshalb in dem Gesamtüberblick, wie etwa Fondssparpläne, also auch Einzahlungen in die beliebten Exchange Traded Funds (ETF), vermögenswirksame Leistungen (VL), Bausparverträge, Prämiensparverträge oder andere Anlageformen, die womöglich für den Ruhestand gedacht sind.

Düster sieht es auch für Beamte und Soldaten aus: Ihre Pensionen werden im neuen System bislang nicht abgebildet. Das gilt auch für Immobilienvermögen oder Guthaben auf Tages- und Festgeldkonten.

Was muss ich vorher tun, um meine Daten in dem Portal sehen zu können?

Laut Rentenversicherung sollen die persönlichen Daten Sicherheitsmechanismen unterliegen, »die mindestens den Anforderungen im Online-Banking entsprechen«. Die Daten sollte also nur der oder diejenige abfragen können, dem die Daten quasi gehören. Die Nutzung des Online-Portals ist mit jedem gängigen Internetbrowser möglich.

Den Zugang zu bekommen, ist jedoch recht kompliziert: Nutzer benötigen einen Personalausweis mit aktivierter Onlinefunktion, genannt »eID«, die dazu gehörende sechsstellige PIN, ihre Steuer-Identifikationsnummer (ID) und ein Smartphone oder Tablet, das NFC-fähig ist, das also die kontaktlose Datenübertragung ermöglicht (Near Field Communication), und auf dem die kostenlose Ausweis-App2 installiert ist. Alternativ geht das auch mit einem USB-Kartenlesegerät.



Die seit Ende 2011 neu herausgegebenen Personalausweise im Scheckkartenformat haben zwar alle die Funktion, sich online ausweisen zu können. Ein Chip in der Ausweiskarte macht's möglich. Nach Angaben der DRV ist diese Online-Ausweisfunktion bei allen Personalausweisen, die seit dem 15.7.2017 neu ausgegeben wurden, automatisch aktiviert. Für die Nutzung ist es jedoch nötig, den Ausweis mit einer sechsstelligen persönlichen PIN freizuschalten. Nötig ist dafür der amtliche PIN-Brief.

Unser Geldtipp

Wer seine Online-Ausweisfunktion nachträglich freischalten möchte oder eine neue PIN benötigt, kann sich an das zuständige Bürgeramt wenden. Maßgeblich dafür ist der Hauptwohnsitz.

Sind Ausweis und Lesegerät (z. B. Smartphone) startklar, müssen sich die Nutzer auf der Seite www.rentenuebersicht.de zunächst registrieren lassen und später bei wiederholter Nutzung nur noch anmelden. Die Steuer-ID ist einzugeben, damit die Verträge eindeutig zugeordnet werden können.

Was ist in der digitalen Rentenübersicht konkret zu sehen?

Im geschützten, privaten Bereich sehen Sie drei unterschiedliche Seiten:

- Auf der sogenannten **Landing Page** können Sie ablesen, welche monatlichen Renten Ihnen einmal ausgezahlt werden und wie viel Kapital Ihnen zur Verrentung oder als einmalige Auszahlung zur Verfügung steht. Dabei handelt es sich um »prognostiziert

erreichbare Ansprüche« aus den verschiedenen Bausteinen der Altersvorsorge. Gemeint ist damit die Rente oder das Kapital, das zu erwarten ist, wenn Sie weiter Ihre Beiträge wie gewohnt zahlen.

- Auf der zweiten Ebene, genannt **»Gesamtübersicht«**, erfahren Sie, welche Rente bzw. Kapitalauszahlung Sie »garantiert« bereits erreicht haben.
- Auf der dritten Ebene, der **»Detailansicht«**, gibt es zu jedem vorhandenen Baustein noch einmal genauere Informationen, etwa zur Frage, ob Hinterbliebene abgesichert oder auf die Leistungen Sozialabgaben und Steuern zu bezahlen sind.

Um die Daten zu sehen, ist allerdings Geduld erforderlich: Hat man die Anmeldungsprozedur erfolgreich hinter sich gebracht, erhält man zunächst die Nachricht, dass man seine Daten innerhalb von fünf Tagen online abrufen kann.

Welche Angaben enthält die Rentenübersicht nicht?

Es ist nicht berücksichtigt, wie sich die Inflation auf die Auszahlungen im Ruhestand auswirkt. Je nach Anstieg der

Teuerung werden zum Beispiel 2.000,- € Rente aber in 5, 10 oder 20 Jahren eine geringere Kaufkraft haben als heute. In der »Renteninformation« macht die DRV darauf aufmerksam, anders als die Versicherer, die in ihren Standmitteilungen das Thema lieber aussparen. Angaben darüber, welche Sozialabgaben und Steuern genau zu zahlen sind, fehlen ebenfalls. »Diese hängen zu stark von der persönlichen Situation ab«, heißt es dazu von der Rentenversicherung.

Ohnehin könnte das Portal nur den Iststand zeigen; wie hoch Steuern und Sozialabgaben in 5, 10 oder 20 Jahren genau ausfallen, weiß niemand. Das Portal zeigt auch nicht, was Versicherte tun müssten, um noch besser fürs Alter vorzusorgen. Bei der DRV heißt es dazu, dies könne die Rentenübersicht nicht leisten, da der Versorgungsbedarf von zu vielen individuellen Faktoren abhängig sei, etwa vom persönlichen Lebensstil, den Wohnkosten oder der Familiensituation.

Nicht zu sehen ist auch, wie sich die Ansprüche im Laufe der Einzahlungsjahre entwickelt haben. Nur der aktuelle Stand ist zu sehen. ←



Unser Geldtipp

Das Portal könnte für windige Verkäufer von Finanzprodukten gutes Argumentationsmaterial sein, um teure Anlagen zu verkaufen, mit denen sie hohe Provisionen für sich generieren. Nehmen Sie sich in Acht vor vermeintlichen Finanzberatern, die Ihnen gravierende Vorsorgelücken vorrechnen, um Ihnen Angst zu machen. Prüfen Sie dies lieber selbst nach oder lassen Sie sich von jemanden helfen, der sich damit auskennt, ohne davon zu leben, dass er oder sie Ihnen etwas verkauft.

Vorgestellt

Verona Meiling

Production Coordinator in der Medienproduktion


Liebe Verona Meiling, wie lange arbeiten Sie bei der Akademischen Arbeitsgemeinschaft und wie sieht Ihr Arbeitsalltag aus?

Ich bin seit Juli 2020 fest angestellt. 2007 hatte ich als Vertretung für sechs Monate schon mal bei der Akademischen Arbeitsgemeinschaft gearbeitet.

Die meiste Zeit sitze ich am Computer und erledige von dort meine Arbeit.

Was macht eigentlich ein Production Coordinator?

In der Verlagssprache ist das eine Herstellerin. Eine Herstellerin organisiert den Ablauf von der Idee bis zum Erscheinen eines Produktes. Das sind vorrangig gedruckte Bücher, schon längst aber auch digitale Medien wie CDs oder E-Books. Dabei sind die Aufgaben einer Herstellerin sehr weit gefächert. In jedem Verlagshaus werden die Zuständigkeiten unterschiedlich bestimmt. Eine »Komplett«-Herstellerin plant mit der Redaktion oder dem Lektorat neue Produkte (Inhalt, Layout, Aussehen), kalkuliert und organisiert Satz, Druck, Bindung, Anlieferung, beurteilt die Qualität, veranlasst die Nachkalkulation und feiert

dann mit dem Lektorat das erfolgreiche Erscheinen des Produkts.

In manchen Verlagen oder auch Agenturen, die Werbeprodukte herstellen, gibt es noch die Produktionerin. Diese organisiert die Prozesse ab Druck bis zum fertigen Produkt. Das Besondere bei uns ist, dass die Herstellerinnen den Satz selbst machen. Einige wenige Produkte werden extern gesetzt.

Mit welchen Abteilungen bei der Akademischen Arbeitsgemeinschaft arbeiten Sie besonders eng zusammen?

Hauptsächlich arbeite ich mit den Kolleginnen aus der Abteilung »Rechtstipps« zusammen. Hier bin ich für die Herstellung des Loseblattwerks »Rechtstipps« zuständig.

Natürlich habe ich auch Kontakt zur Auslieferungsabteilung, zum Marketing und zum Kundendienst.

Gibt es eine Erfahrung, die Ihre Arbeitseinstellung nachhaltig verändert hat?

Ich habe kurz nach dem Start der Coronapandemie bei der Akademischen Arbeitsgemeinschaft angefangen, sozusagen

gleich im Homeoffice. In den letzten 3,5 Jahren war ich vielleicht fünfmal im Bürogebäude. Ansonsten hat sich erwiesen, dass das Arbeiten von zu Hause nur Vorteile bringt. Die Fahrt ins Büro fällt weg, d. h. Einsparung von Zeit, Stress und Kosten. Ich kann konzentrierter arbeiten, weil ich nahezu allein in der Wohnung bin.

An welches Projekt bei der Akademischen Arbeitsgemeinschaft blicken Sie derzeit besonders gerne zurück?

Ich mache sehr gerne den Satz selbst, aber als wir die Produktion der Formularbücher gestartet hatten, die extern gesetzt wurden, ergab sich da eine sehr gute Zusammenarbeit.

Das ist für mich das Wichtigste: Ein höflicher Umgang mit Kolleginnen und Partnerinnen.

Zum Schluss noch etwas anderes: Was hat Sie zuletzt zum Lachen, Nachdenken oder Umdenken gebracht?

Mein Mann bringt mich täglich mindestens einmal zum Lachen. Das ist das Wichtigste im Leben, dass du Menschen um dich herum hast, die dich zum Lachen bringen und denen du vertrauen kannst.

Auch beim weihnachtlichen Get-together der Akademischen Arbeitsgemeinschaft hatte ich einiges zu lachen. Gemeinsam arbeiten, Projekte umsetzen und dabei kollegial miteinander umgehen ist vorrangig. Und dann kann auch gefeiert werden. Ich bin sehr froh, bei der Akademischen Arbeitsgemeinschaft zu arbeiten. ←

»Production Coordinator« ist in der Verlagssprache eine Herstellerin.

Plattformen- Steuertransparenzgesetz

Wann es dich betrifft und was du wissen musst


Dieses E-Book sollten Sie unbedingt lesen, wenn Sie

- regelmäßig Gegenstände auf eBay, Kleinanzeigen, Etsy oder ähnlichen Plattformen verkaufen,
- Ihre Wohnung über Airbnb oder Ihr Wohnmobil über PaulCamper und ähnliche Anbieter vermieten,
- online Dienstleistungen anbieten, zum Beispiel auf MyHammer, GoStudent usw.

Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) regelt, dass Ebay, Kleinanzeigen, Etsy, Airbnb, GoStudent, Twitch usw. auch private Anbieterinnen und Anbieter an die Finanzbehörden melden müssen.

Online-Plattformen müssen auch private Anbieterinnen und Anbieter melden.

**E-Book Plattformen-
Steuertransparenzgesetz**

Jetzt das E-Book herunterladen und Stress mit dem Finanzamt vermeiden! Einfach mit dem Smartphone den QR-Code scannen und zur Produktseite im Steuertipps-Shop gelangen.



→ www.steuertipps.de/transparenz

Sparen Sie 5,- € mit dem Gutscheincode auf S. 13



Informieren Sie sich über die steuerlichen Bedingungen bei Online-Verkauf, -Vermietung oder -Dienstleistungen!

Unser neues E-Book erklärt ausführlich diese und viele weitere Themen:

Was ist eine »Plattform« im Sinne des Gesetzes?

Eine Internetseite, auf der sich Nutzer vernetzen und Rechtsgeschäfte miteinander abschließen können.

Welche Verkäufe und Dienstleistungen müssen gemeldet werden?

Verkäufe und Dienstleistungen von gewerblichen Händlern und Privatpersonen, die pro Jahr auf einer Plattform mindestens 30 Verkaufsabschlüsse machen oder mindestens 2.000,-€ damit einnehmen.

Welche Daten werden an das Finanzamt übermittelt?

Name, Adresse, Geburtsdatum, Steuer-Identifikationsnummer und noch einiges mehr.

Was müssen Verkäufer/Anbieter jetzt tun?

In vielen Fällen zum Glück nichts! Die Einnahmen aus dem gelegentlichen Verkauf von Gegenständen des täglichen Gebrauchs sind und bleiben steuerfrei. Beim Verkauf von Wertgegenständen müssen Sie eine Spekulationsfrist beachten und die Freigrenze, bis zu der Sie keine Steuern zahlen müssen. ←

Pflegereform 2024

Dieser hilfreiche Ratgeber beantwortet alle Fragen rund um die Pflege – praxisnah und verständlich.

Fast fünf Millionen Menschen in Deutschland sind pflegebedürftig. Die meisten werden zu Hause durch Angehörige oder einen ambulanten Pflegedienst gepflegt.

Der Ratgeber »**Pflegefall – Der praktische Ratgeber zu Ihren Rechten, Ansprüchen und den Pflegegraden**« will allen Beteiligten, dem Pflegebedürftigen und den pflegenden Angehörigen, bei den täglichen Herausforderungen der Pflege helfen, indem alle Themen rund um die Pflege umfassend und verständlich vorgestellt und erläutert werden.

Sie erfahren u. a.,

- wie Sie sich auf die Begutachtung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und der Ermittlung des Pflegegrades vorbereiten können,
- welche Leistungen der sozialen Pflegeversicherung Ihnen bei der häuslichen Pflege oder bei der Pflege im Heim zustehen,
- wie das Pflegerisiko ergänzend durch Leistungen der Sozialhilfe abgesichert ist,
- auf was Sie achten müssen, wenn Sie Unterstützung durch eine ausländische Haushalts- und Betreuungskraft einholen wollen,
- wie pflegende Angehörige im Rahmen der Sozialversicherung unterstützt und wie sie Pflege und Beruf durch verschiedene Freistellungsmöglichkeiten miteinander vereinbaren können.

Die 2. Auflage berücksichtigt die mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz verbundenen Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. ←



Ratgeber Pflegefall

Weitere Informationen, das Inhaltsverzeichnis sowie eine Leseprobe finden Sie auf der Produktseite im Steuertipps-Shop. Einfach mit dem Smartphone den QR-Code scannen und sofort weiterlesen.



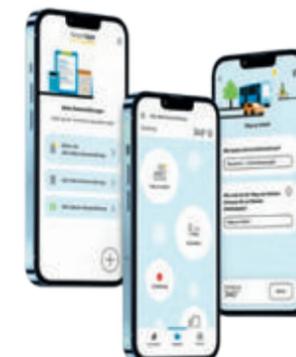
→ www.steuertipps.de/pflegen



Sparen Sie 5,- € mit dem Gutscheincode auf S. 13

Steuererklärung 2023

Mit der Top-Software von Steuertipps einfach selbst machen!



Mit voller Flexibilität zur Steuererklärung 2023

SteuerSparErklärung flex 2024

Die neue SteuerSparErklärung flex führt Sie nicht nur schnell und einfach zu Ihrer Steuererklärung 2023, sondern hält folgende Highlights für Sie bereit:

- Volle Flexibilität
- Günstigerer Nachkauf weiterer Abgaben
- Kein ELSTER-Zertifikat notwendig



→ www.steuertipps.de/flex

Steuertipps – Die App für deine Steuererklärung

Mit der Steuer-App kannst du deine Steuererklärung selbst erledigen

Spielerisch wirst du durch die notwendigen Schritte geleitet. Dabei hast du immer deinen Highscore im Blick und erhältst eine zuverlässige Berechnung deiner Steuererstattung.

Am Ende kannst du deine Erklärung digital an das Finanzamt übermitteln.



→ <https://app.steuertipps.de>

Weiterempfehlung SteuerSparErklärung

»Würden Sie die SteuerSparErklärung weiterempfehlen?« Diese Frage haben wir unseren Download-Abonnenten der Steuersoftware im August 2023 gestellt. Das sensationelle Ergebnis möchten wir Ihnen natürlich nicht vorenthalten.



Würden Sie die SteuerSparErklärung weiterempfehlen?

95%

der Befragungsteilnehmer empfehlen die SteuerSparErklärung weiter

Details zu dieser Umfrage finden Sie unter → www.steuertipps.de/umfrage23

Jetzt Rabatt sichern!

Als Steuertipps-Mitglied erhalten Sie 5,-€ Rabatt auf alle Neubestellungen über unseren Online-Shop. Einfach Rabatt-Code im Warenkorb eingeben und sparen.

→ www.steuertipps.de/shop

Rabatt-Code: **Magazin24**



Pro Bestellung ist nur 1 Gutschein einlösbar – eine Barauszahlung ist nicht möglich. Der Restwert verfällt.

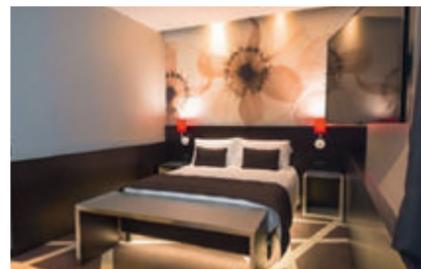
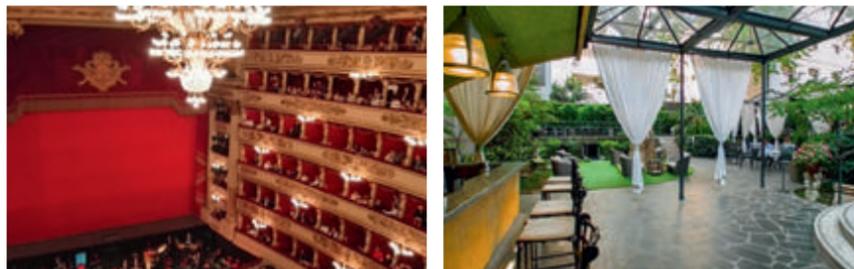
»Turandot« in der Mailänder Scala

Opernreise Mailand

Was?
Flug, Transfer, Hotel,
Opernaufführung, Stadtführung

Wann?
11.07. – 13.07.2024

Wie?
Buchen Sie unter
06128.7408154 oder
→ [www.riw-touristik.de/
AKC-MAILAND](http://www.riw-touristik.de/AKC-MAILAND)



Ihr Leistungspaket

- Hin-/Rückflug nach/ von Mailand
- 2x Übernachtungen mit Frühstück
- Oper »Turandot«, Kat. Galerie 4/6°
- Stadtführung inkl. Eintritt Dom
- Besuch des Leonardo Bistrot mit Weinverkostung
- Eintrittskarte »Das letzte Abendmahl«*
- Transfers Flughafen-Hotel-Flughafen

Reiseveranstalter
RIW Touristik GmbH
Georg-Ohm-Str. 17
65232 Taunusstein

Genießen Sie Puccinis Oper mit Anna Netrebko im prächtigen Opernhaus und besuchen Sie Leonardos berühmtes Gemälde »Das letzte Abendmahl«.

Ihr Reiseverlauf

Tag 1: Anreise
Flug nach Mailand & Transfer ins Hotel.

Tag 2: Mailand & Opernaufführung
Nach dem Frühstück erwartet Sie der Deutsch sprechende Reiseleiter zu einem geführten Stadtrundgang zu Fuß. Sie sehen die wichtigsten Sehenswürdigkeiten in der Altstadt von Mailand inklusive dem berühmten Dom. Im Leonardo Bistrot erwartet Sie eine Weinprobe mit regionalen Köstlichkeiten. Ergänzend

dazu erhalten Sie Eintrittskarten für eines der berühmtesten Gemälde von Leonardo da Vinci: »Das letzte Abendmahl« im Kloster Santa Maria della Grazie, welches Sie individuell besichtigen können*.

Abends genießen Sie die Opernaufführung »Turandot« in der Mailänder Scala.

Tag 3: Rückreise
Nach dem Frühstück Transfer zum Flughafen und Rückflug.

Wichtige Hinweise

Mindestteilnehmerzahl: 20 Personen. Bei Nichterreichen behalten wir uns eine Absage bis 30 Tage vor Termin vor. *Aufgrund der großen Nachfrage werden kurzfristig bestimmte Zeitfenster für die Besichtigung vergeben. Voraussichtlich wird Ihre Reisegruppe aufgeteilt werden. Der Besuch des Gemäldes »Das letzte Abendmahl« findet daher komplett individuell in Eigenregie statt, ohne Führung/Reiseleitung. Dies kann an Tag 1, Tag 2 oder Tag 3 erfolgen. // Ausgenommen von den Stornierungsbedingungen lt. AGB sind Eintritts- und Konzertkarten. Diese können nach erfolgter Buchung nicht mehr kostenfrei storniert werden und müssen zu 100% in Rechnung gestellt werden. // Die Scala in Mailand behält sich vor, jederzeit die Hauptrollen anders zu besetzen. Ein Anspruch auf den Auftritt von Frau Netrebko besteht nicht, der Ausfall der angekündigten Stars berechtigt nicht zum Rücktritt von der Reise oder zu Regressansprüchen. // Die jeweilige Bettensteuer ist vor Ort ans Hotel zu zahlen. // Es kann nicht garantiert werden, dass die Mitarbeiter im Hotel Deutsch sprechen. //

Es gelten die AGB & Datenschutzhinweise der RIW Touristik GmbH (siehe www.riw-touristik.de). Verfügbarkeit, Änderungen, Druck- & Satzfehler vorbehalten.

Mehr Infos unter → www.riw-touristik.de/AKC-MAILAND

Ihre Sonderpreise

3 Tage / 2 Nächte	11.07. – 13.07.2024
Doppelzimmer Superior	1.599,-
Doppelzimmer zur Alleinbenutzung	1.899,-
Aufpreis Oper Kat. Loge oder Parkett	+ 280,-

Preise p.P. in €

Schweden – auf den Spuren von Inga Lindström



Standortrundreise Schweden

Was?
Flug, Transfer, Hotel, Halbpension,
4 geführte Ganztagesausflüge

Wann?
04.07. – 11.07. / 11.07. – 18.07. /
18.07. – 25.07. / 25.07. – 01.08. /
01.08. – 08.08. / 08.08. – 15.08.2024

Wie?
Buchen Sie unter
06128.7408154 oder
→ [www.riw-touristik.de/
AKC-SWEDINGA](http://www.riw-touristik.de/AKC-SWEDINGA)



Lernen Sie das romantische Schweden aus den Fernsehfilmen von Inga Lindström kennen. Genießen Sie die einmalige Landschaft der südschwedischen Region Småland mit den typischen roten Häusern und erleben Sie die lebendige, schwedische Kultur hautnah.

Ihr Reiseverlauf

Tag 1: Anreise
Flug nach Jönköping, Transfer ins Hotel.

Tag 2: Rund um Värnamo
Ausflug in die Umgebung mit Naturpark Apdalen und Eisenhütte Amine.

Tag 3: Inga Lindströms Spuren
Sehen Sie Schweden wie aus dem Bilderbuch im Freilichtmuseum Gamla Linköping, am Götakanal und in der Holzstadt Eksjö.

Tag 4: Nationalpark Stora Mosse (fakultativ). Optionaler Ausflug in die einmalige Natur einer urigen Moorlandschaft.

Tag 5: Perlen am Vätternsee
Sie sehen den zweitgrößten See des Landes, schauen Zuckerbäckern über die Schulter, besuchen den Runenstein von Rök und sehen Schloss Vadstena.

Tag 6: Småland – kleines Land ganz groß
Heute unternehmen Sie einen gemütlichen Fahrradausflug durch die wunderschöne Wald- und Seenlandschaft.

Tag 7: Königliches Schweden (fakultativ). Über die Kalmarsundbrücke geht es nach Öland, wo sich die Sommerresidenz der Königsfamilie befindet.

Tag 8: Rückreise
Nach dem Frühstück Transfer zum Flughafen und Rückflug.

Wichtige Hinweise

Mindestteilnehmerzahl: 15 Personen je Termin. Bei Nichterreichen behalten wir uns eine Absage bis 30 Tage vor Termin vor. // Die jeweilige Bettensteuer ist vor Ort ans Hotel zu zahlen. // Es kann nicht garantiert werden, dass die Mitarbeiter im Hotel Deutsch sprechen. //

Es gelten die AGB & Datenschutzhinweise der RIW Touristik GmbH (siehe www.riw-touristik.de). Verfügbarkeit, Änderungen, Druck- & Satzfehler vorbehalten.

Mehr Infos unter → www.riw-touristik.de/AKC-SWEDINGA

Ihr Leistungspaket

- Hin-/Rückflug ab/ bis Frankfurt (Main) nach/von Jönköping
- 7x Übernachtungen mit Halbpension
- 4x geführte Ausflüge lt. Reiseverlauf
- Transfers Flughafen-Hotel-Flughafen
- Deutsch sprechende Reiseleitung
- Kostenloser Fahrradverleih

Reiseveranstalter
RIW Touristik GmbH
Georg-Ohm-Str. 17
65232 Taunusstein

Ihre Sonderpreise

8 Tage / 7 Nächte	Juli oder August 2024
Doppelzimmer/ Einzelzimmer	1.859,-
Ausflug Stora Mosse	69,-
Ausflug Königliches Schweden	79,-

Preise p.P. in €

Aktuelle Gerichtsentscheidungen

Erfahren Sie, welche Entscheidungen aktuell ergangen sind und was sie für Sie bedeuten!

Pflege-WG: Kosten steuerlich absetzbar

Die Kosten für die Unterbringung in einer Pflege Wohngemeinschaft sind in der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Voraussetzung für den Steuerabzug ist, dass die Unterbringung aufgrund von Krankheit, zur Pflege oder wegen einer Behinderung erfolgt und dass die Pflege Wohngemeinschaft dem jeweiligen Landesrecht unterliegt. Allerdings sind auch krankheits- oder pflegebedingt anfallende Kosten nur insoweit abzugsfähig, als sie zusätzlich zu den Kosten der normalen Lebensführung anfallen. Das bedeutet: Die Heimkosten werden um die sogenannte Haushaltsersparnis gekürzt, wenn nach der Unterbringung in einem Heim der private Haushalt aufgelöst wurde (BFH, Urteil vom 10.8.2023, Az. VI R 40/20).

Patientenakte: Die erste Kopie darf nichts kosten

Als Patient möchten Sie wissen, wie mit Ihrer Gesundheit umgegangen wurde, welche Daten sich dabei ergeben haben und wie die weitere Entwicklung eingeschätzt wird. Deshalb steht Ihnen gegenüber dem Arzt auch ein Anspruch auf Einsicht in Ihre Krankenunterlagen zu. Sie können auch eine Kopie der Patientenakte verlangen. Der Europäische Gerichtshof hat entgegen der Regelung im deutschen Recht entschieden: Für die erste Abschrift müssen Sie nichts bezahlen. In der DSGVO ist das Recht des Patienten verankert, eine erste Kopie seiner Akte zu erhalten, und zwar grundsätzlich, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen (EuGH, Urteil vom 26.10.2023, Az. C-307/22).

Untervermietung bei einer Einzimmerwohnung

Auch bei einer Einzimmerwohnung kann man »einen Teil der Wohnung« untervermieten. Das entschied der Bundesgerichtshof im Fall eines Mieters, der während eines beruflich bedingten Auslandsaufenthalts persönliche Gegenstände in der Wohnung ließ, den Rest der Wohnung aber untervermietete. Sein Vermieter hatte ihm dies untersagt. Der BGH erklärte, § 553 Abs. 1 BGB stelle weder quantitative Vorgaben hinsichtlich des beim Mieter verbleibenden Anteils des Wohnraums noch qualitative Anforderungen bezüglich dessen weiterer Nutzung durch den Mieter auf. Von einer Überlassung eines Teils des Wohnraums an einen Dritten sei daher bereits dann auszugehen, wenn der Mieter den Gewahrsam an dem Wohnraum nicht vollständig aufgibt (BGH, Urteil vom 13.9.2023, Az. VIII ZR 109/22).

Handy am Steuer: »Umlagerung« ist keine »Benutzung«

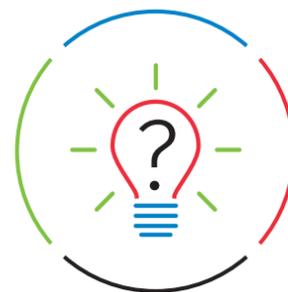
Lagert ein Autofahrer sein Handy während des Telefonierens über eine Freisprechanlage im Auto um, so stellt das keinen Verstoß gegen das Handyverbot am Steuer dar. Eine gegen ihn verhängte Geldbuße (hier in Höhe von 250,-€) muss er nicht bezahlen, denn allein durch das Aufnehmen oder Halten eines Mobiltelefons während der Fahrt wird nicht gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen. Es sei nicht einsichtig, eine funktionsneutrale Tätigkeit wie das Umlagern bei einem Handy anders zu beurteilen als bei sonstigen im Fahrzeug mitgeführten Gegenständen, so das OLG Karlsruhe (Beschluss vom 18.4.2023, Az. 1 ORbs 33 Ss 151/23).

Vermietete Luxusimmobilien: Steuerliche Liebhaberei möglich

Vermietet ein Ehepaar drei Villen an die Kinder, wobei jedes Objekt eine Größe von mehr als 250 Quadratmetern hat, so können die Verluste aus diesen Vermietungen nicht ohne Weiteres mit anderen Einkünften verrechnet werden (hier wurden Verluste angegeben, die zwischen 172.000,-€ und 216.000,-€ lagen). Das Ehepaar hatte die drei Villen erst kurz zuvor gekauft. Wird eine Immobilie mit einer solchen Wohnfläche vermietet, muss nachgewiesen werden, dass mit der Vermietung ein finanzieller Überschuss erzielt werden soll. Fehlt dieser Nachweis, und werden über einen längeren Zeitraum Verluste erwirtschaftet, handelt es sich bei der Vermietung um eine steuerlich unbeachtliche »Liebhaberei« (BFH, Urteil vom 20.6.2023, Az. IX R 17/21).

Wucherkredit: Wenn Banken zu hohe Zinsen verlangen

Banken dürfen nicht beliebig hohe Zinsen für Ratenkredite verlangen: Liegt der verlangte Zins um mindestens 100% über dem marktüblichen Effektivzins, ist der Vertrag als wucherähnliches Geschäft nichtig. Dies hat das Landgericht Erfurt entschieden. Bei ihrer Entscheidung stützten sich die Richter auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Demnach bestand bei dem vorliegenden Kredit zwischen den Leistungen des Darlehensgebers und den festgelegten Gegenleistungen des Darlehensnehmers ein auffälliges Missverhältnis. Der Kreditgeber habe die wirtschaftlich schwächere Lage des Darlehensnehmers und dessen Unterlegenheit bei der Festlegung der Kreditbedingungen bewusst zu seinem Vorteil ausgenutzt (LG Erfurt, Urteil vom 15.5.2023, Az. 9 O 101/23).



Für Rätselfreunde

In unserer Rubrik »Denksport« finden Sie spannende Rätsel und Knobelaufgaben sowie wertvolle Tipps für Ihre Gesundheit.

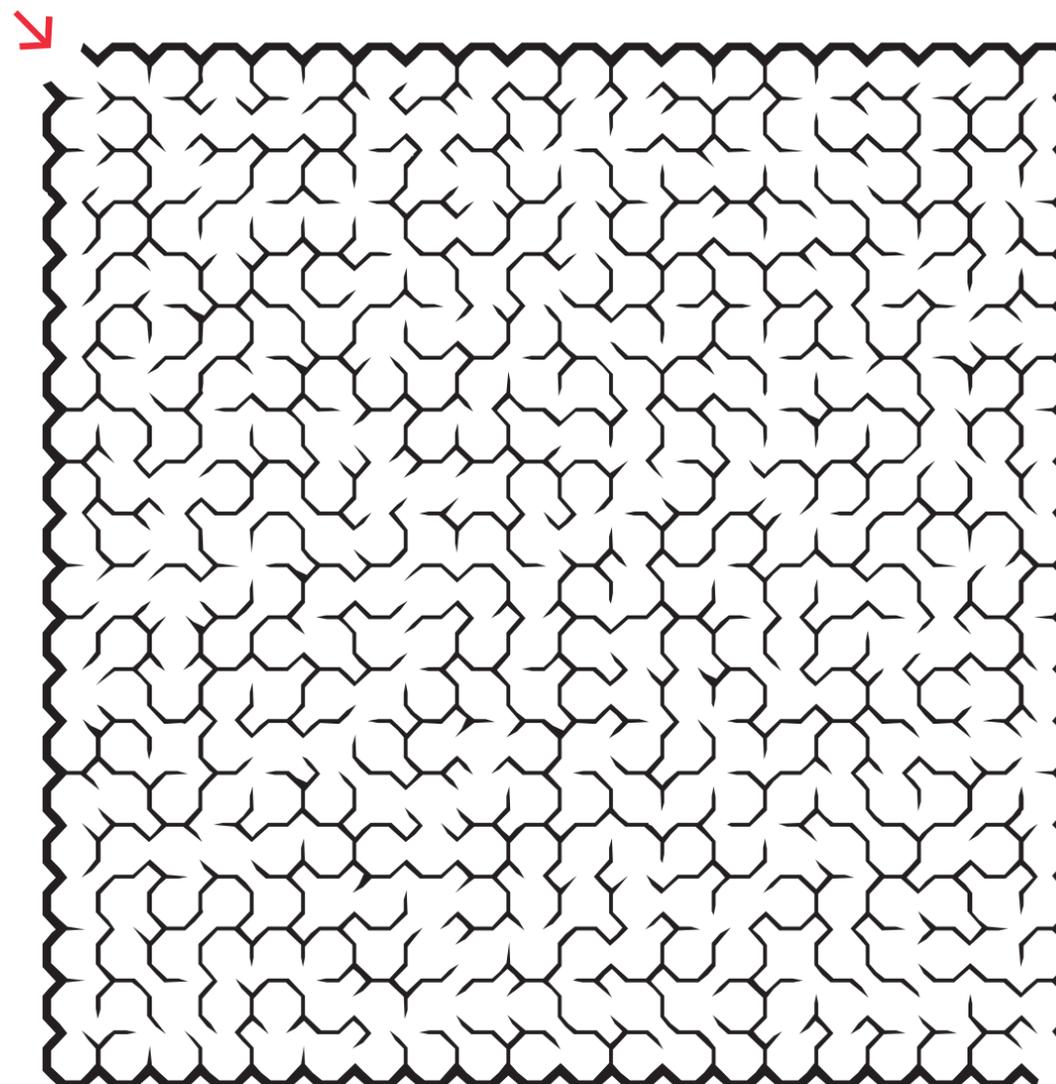
Viel Spaß!

Wie Hund und Katze

Familie Walter traut ihren Augen nicht, doch Dalmatiner Fred ist ein großer Fan von Nachbarskatze Minka. Helfen Sie Fred, den Weg durchs Labyrinth zu finden. Am Ziel lockt großer Jagdspaß mit Minka.



Dalmatiner Fred



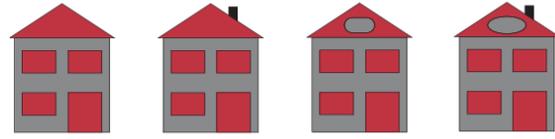
Nachbarskatze Minka



Auf Haussuche

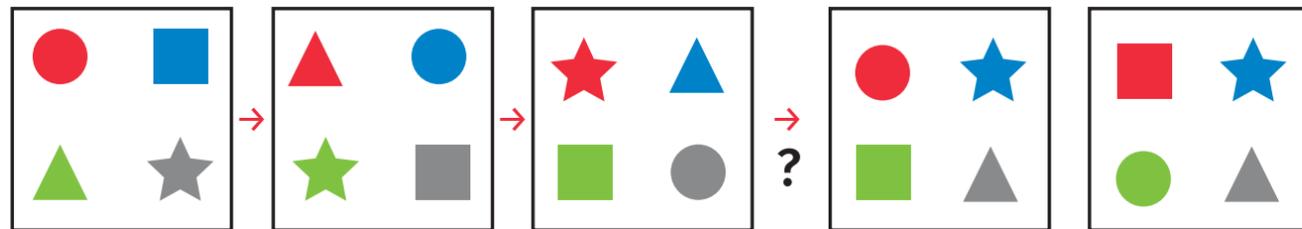
Vier Musterhäuser hat der Architekt entworfen. Die Skizzen lässt er für eine Werbekampagne mehrfach drucken. Doch dabei geht etwas schief:

Welche Abbildungen entsprechen nicht den nebenstehenden Musterhäusern?

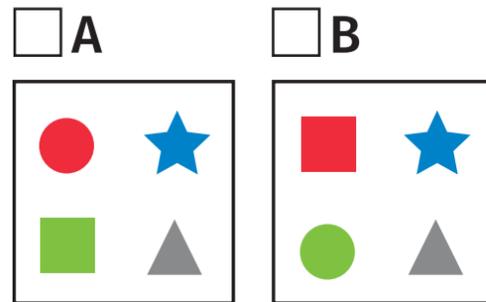


Reihenzauber

Wie lässt sich die Reihe fortführen?



Wählen Sie aus!



Lesespaß für Tüftler

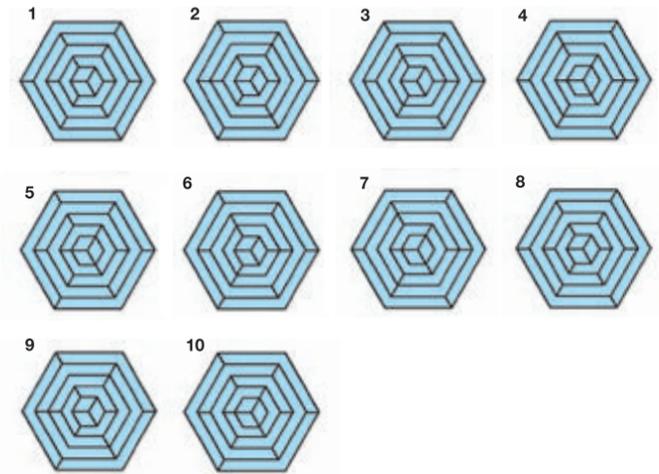
Lesen Sie hier auf ungewöhnliche Art: Im folgenden Text wurden die Vokale durch Zahlen ersetzt. Versuchen Sie, den Text trotz dieser Beschränkung zügig zu lesen.



D32 b2st2 M2th4d2, s23n G2d12chtn3s f3t z5 h1lt2n 3st, s23n2m G2h3rn t12gl3ch n252s z5m B21rb23t2n z5 g2b2n. W2r 3mm2r d32s2lb2n W2g2 g2ht, V2r12nd2r5ng2n n3cht 15fg2schl4ss2n g2g2n52b2rst2ht, w3rd 15f D152r g23st3g n1chl1ss2n. 5ns2r G2h3rn br15cht 3mm2r fr3sch2 1nr23z2. D5rch G2d12chtn3s52b5ng2n br3ng2n w3r 5ns2r2 gr152n Z2ll2n 3n Schw5ng 5nd b25g2n 1bb15 v4r.

Paare gesucht

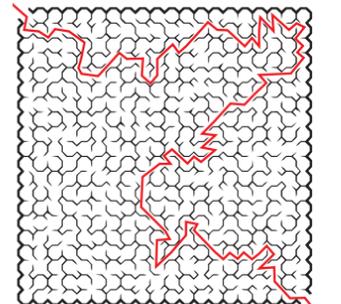
Auf den ersten Blick scheinen die Sechsecke identisch. Doch sicher sehen Sie die Unterschiede und finden die fünf übereinstimmenden Paare heraus?



Lösungen

Auf Haussuche
 Es sind zehn falsche Häuser:
 Nr. 5 (Kamin vorn),
 Nr. 12 (Dachfenster rechteckig),
 Nr. 18 (vier Fenster und keine Tür),
 Nr. 23 (zwei Kamine),
 Nr. 25 (Dachfenster viereckig statt oval),
 Nr. 37 (zwei Türen), Nr. 43 (ohne Kamin),
 Nr. 56 (Tür links), Nr. 58 (Kamin links),
 Nr. 62 (ein großes durchgehendes Fenster).

Wie Hund und Katze
Reihenzauber
 Die Figuren wechseln jeweils im Uhrzeigersinn die Position, die Farben behalten aber ihren angestammten Platz.
Paare gesucht
 1 und 8, 2 und 9, 3 und 6, 4 und 7, 5 und 10 sind identisch.



Aktiv und gesund

Licht ist nicht gleich Licht

Eine geeignete Beleuchtung verhindert, dass die Augen ermüden und die Konzentrationsfähigkeit beim Lesen, bei Computer- oder Schreiarbeiten nachlässt. Achten Sie daher auf eine gute und ausreichende Beleuchtung, damit Sie wie ein Luchs sehen:

- Lesen und schreiben Sie weder in grellem Sonnenlicht noch bei Dämmerlicht oder Kerzenschein, sondern nur bei gedämpftem Licht.
- Meiden Sie direkten Lichteinfall ins Auge sowie längeres Lesen bzw. Schreiben bei Neonlicht, da das die Augen rasch ermüdet.
- Bei Schreiarbeiten sollte bei Rechtshändern das Licht – egal ob Tageslicht oder künstliche Beleuchtung – von links kommen, bei Linkshändern von rechts, damit der Handschatten nicht aufs Papier fällt.
- Achten Sie beim Lesen oder auch Schreiben immer auf genügend Abstand zwischen Auge und Text. Lassen Sie die Augen zur Entspannung von Zeit zu Zeit durch den Raum schweifen.
- Arbeiten Sie nicht zu lange am Computerbildschirm. Legen Sie mindestens jede Stunde eine kleine Pause ein, damit sich die Augen erholen können.
- Sehen Sie nicht im ansonsten dunklen Zimmer fern, das ermüdet die Augen ebenfalls.
- Frische Luft tut den Augen gut: Machen Sie einen Spaziergang, wenn die Augen müde werden, oder öffnen Sie zumindest das Fenster einige Minuten und lüften Sie das Zimmer gründlich.
- Verzichten Sie nicht auf Ihre Sehhilfe, falls nötig. ←

Für Vorteilsnewsletter anmelden und noch mehr profitieren

Mit dem kostenlosen Vorteilsnewsletter profitieren Sie von weiteren exklusiven Sparangeboten. Jetzt anmelden unter

→ www.akademische.de/vorteilsnewsletter

Freuen Sie sich auf die nächste Ausgabe des »**Steuertipps MitgliederMagazins**« im Herbst 2024.

So erreichen Sie uns:

 **im Internet:**
Steuertipps.de

 **per E-Mail:**
info@steuertipps.de

 **per Telefon:**
0800.30 70 800 (gebührenfrei)

 **per Post:**
Akademische Arbeitsgemeinschaft
Verlagsgesellschaft mbH
Havellandstraße 14/14a
68309 Mannheim



Wolters Kluwer

Steuertipps